

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Lvwg 2018/8/29 LVwG-S-1953/001-2018

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 29.08.2018

#### Rechtssatznummer

1

# Entscheidungsdatum

29.08.2018

#### Norm

GewO 1994 §366 Abs1 Z3

## Rechtssatz

Als Täter einer Übertretung des § 366 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 kommt nur der Inhaber des Standortes der Betriebsanlage in Betracht. Darunter ist jene Person zu verstehen, der es im Wesentlichen möglich ist, das faktische Geschehen am Standort bzw. in der Betriebsanlage zu bestimmen. Hiezu zählen insbesondere auch Bestandnehmer (etwa Pächter) einer Betriebsanlage.

## **Schlagworte**

 $Gewerberecht; Verwaltungsstrafe; Betriebsanlage; Inhaber; T\"{a}tereigenschaft; \\$ 

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:LVWGNI:2018:LVwG.S.1953.001.2018

#### Zuletzt aktualisiert am

25.10.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at